

240**Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 30. November 1954

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Finanzminister Zietsch, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Änderung der §§ 1 Abs. 2 und 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12. März 1952 (JuVAPO – GVBl. S.103; hier: Genehmigung durch die Staatsregierung gemäß Art. 4/ Ziff. 6 BayBG). III. Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. IV. [Regelung des Dienstes an den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten]. [V. Weihnachtzuwendungen an Beamte]. [VI. Inverkehrbringen von Bieren, die unter Verwendung von Zucker bereitet sind]. [VII. Institut für Holzforschung in München]. [VIII. Durchführung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes¹
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz)²
Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Finanzausschuß empfehle, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 107 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen. Für die Zustimmung hätten sich bisher nur Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ausgesprochen.

Es scheine ihm jedoch nicht zweckmäßig zu sein, den Gesetzentwurf schlechthin abzulehnen, da der Bundesrat auf diese Weise keinerlei Einfluß mehr ausüben könne. Die Bundesregierung selbst könne nämlich auch den Vermittlungsausschuß mit einem bestimmten Ziele anrufen; in diesem Fall würden aber etwaige Wünsche der Länder gar nicht mehr behandelt.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, an sich sei der Gesetzentwurf völlig untragbar. Möglicherweise habe Herr Gerner aber doch recht, wenn er empfehle, sich einer Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses anzuschließen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erwidert, er sehe keinen Weg für einen Vermittlungsvorschlag, nachdem die Vertreter des Bundestags auf ihrer Vorlage beharrten. Vielleicht könne man aber so verfahren, daß man zunächst abwarte, ob nicht die anderen Gesetze der Finanz- und Steuerreform noch in den Vermittlungsausschuß kämen, dann könne man die gesamten Vorlagen der Bundesregierung als Ganzes behandeln und entscheiden.

1 Vgl. Nr. 206 TOP I/25, Nr. 235 TOP I/27 u. Nr. 237 TOP I/a22. – Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1).

2 Vgl. Nr. 206 TOP I/1 u. Nr. 236 TOP IX, auch Nr. 239 TOP I.

Der Ministerrat beschließt dann, zunächst festzustellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses findet. Wenn dies nicht der Fall ist, soll die Zustimmung verweigert werden.³

3. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz)⁴

Ministerialrat *Dr. Gerner* fährt fort, entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses der BR-Drucks. Nr. 395/1/54 schlage das Finanzministerium vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach Besprechungen mit den Länderfinanzministern solle dieser Antrag von Bayern aus gestellt werden. Eine formulierte Fassung für diesen Antrag liege aber noch nicht vor, sie werde vom Finanzministerium aber ausgearbeitet, Wenn sie fertiggestellt sei, könne man sich dann mit Nordrhein-Westfalen verständigen.

Der Ministerrat beschließt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.⁵

4. Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz)⁶

Staatssekretär *Dr. Ringemann* stellt fest, daß der Regierungsentwurf für Bayern günstiger sei als der von den Ländern im Finanzausschuß, BR-Drucks. Nr. 396/1/54, ausgearbeitete Entwurf. Bayern sollte deshalb versuchen, wieder auf die Regierungsvorlage zurückzukommen, es müsse also dem Entwurf zustimmen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁷

5. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern⁸

Ministerialrat *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß der Finanzausschuß empfohlen habe, den Vermittlungsausschuß wegen nicht weniger als 15 Punkten anzurufen.⁹ Darunter fielen die viel umstrittenen Fragen:

Haushaltsbesteuerung, gespaltene Körperschaftsteuer usw.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt, er halte es für ausgeschlossen, jetzt vom Bundesrat aus diese in der Öffentlichkeit soviel besprochenen Fragen nochmals aufzugreifen und den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, z.B. die Haushaltsbesteuerung wieder einzuführen. Die gegen den vorliegenden Entwurf bestehenden Bedenken habe der Bundesrat wiederholt geltend gemacht, der Bundestag habe sich aber aus der Erwägung heraus darüber hinweggesetzt, daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anrufen werde um noch Korrekturen vorzunehmen. Dies würde aber den Bundesrat in eine sehr mißliche Situation bringen, weshalb er dafür sei, die Steuerreform anzunehmen, aber eine Erklärung abzugeben, daß sie Bestimmungen enthalte, die zu Bedenken Anlaß geben.¹⁰ Ferner könne man sagen, der Bundesrat habe darauf wiederholt aufmerksam gemacht, nachdem sich aber der Bundestag darüber hinweggesetzt habe, lehne es der Bundesrat ab, die Neuordnung weiter zu verzögern. Schließlich könne man noch erklären, die Bundesregierung habe ja von sich aus die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

3 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B4.

4 Vgl. Nr. 206 TOP I/2.

5 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B5.

6 Vgl. Nr. 203 TOP I/3.

7 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 1 Nr. 1 TOP I/B6. In seiner Sitzung vom 3.12.1954 lehnte der Bundesrat das Finanzverfassungsgesetz ab, im Falle des Finanzanpassungsgesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes wurde die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. S. den Sitzungsbericht über die 132. Sitzung des Bundesrates am 3. Dezember 1954 S. 336–346. Der Deutsche Bundestag verabschiedete die drei Finanzgesetze in seiner Sitzung vom 24.3.1955 auf Grundlage der Vorschläge des Vermittlungsausschusses; s. hierzu die BT-Drs. Nr. 1254 (Finanzverfassungsgesetz), BT-Drs. Nr. 1255 (Finanzanpassungsgesetz) u. BT-Drs. Nr. 1257 (Länderfinanzausgleichsgesetz); *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 4163–4169 u. 4170f. – Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) vom 23. Dezember 1955 (*BGBL. I* S. 817). – Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (*BGBL. I* S. 189). – Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vom 27. April 1955 (*BGBL. I* S. 199).

8 Vgl. Nr. 202 TOP VIII u. Nr. 206 TOP I/4. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 19.11.1954 auf Grundlage des schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen in dritter Lesung angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2853–2879; BT-Drs. Nr. 961 u. Nr. 991; BR-Drs. Nr. 397/54.

9 Hier in der Vorlage wohl irrtümlich: „nicht weniger als 18 Punkten“. Zur Empfehlung des BR-Finanzausschusses und zur Auflistung der Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses s. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 25.11.1954 sowie die dazugehörige Anlage 2 (StK-GuV 11054).

10 Hier hs. Streichung von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „...die zu größten Bedenken Anlaß geben.“ (StK-MinRProt 25).

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fügt hinzu, auf diese Möglichkeit habe er Bundesfinanzminister Schäffer aufmerksam gemacht, dieser werde aber dafür keine Mehrheit im Bundeskabinett finden und rechne deshalb auf die Mithilfe der Länder. Dabei stütze er sich darauf, daß diese die Hauptleidtragenden der Neuregelung seien.

Der Gesamtausfall werde für Bayern etwa 86 Mio DM betragen; an Einzelheiten wolle er die Herabsetzung des Einkommensteuertarifs nach dem Antrag Neuburger¹¹ erwähnen, die für das Bundesgebiet 500 Mio DM ausmache;¹² ferner werde der sogenannte Altersfreibetrag einen Ausfall von 40 Mio DM bringen, die Anerkennung der Fahrkosten einen Ausfall von 50–75 Mio DM, der gespaltene Körperschaftsteuertarifentwurf ein Minus von 120 Mio DM.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für unmöglich, daß die Länder von sich aus Bestimmungen, die aus sozialen Gründen eingeführt worden seien, angriffen. Alle diese Punkte seien bei der Besprechung der Ministerpräsidenten bis ins kleinste behandelt worden. Der Bundestag sei über alles unterrichtet gewesen und habe trotzdem seine Beschlüsse gefaßt. Er sei nach wie vor dagegen, jetzt eine Änderung über den Bundesrat zu versuchen, zumal ja gar nicht feststehe, ob dadurch tatsächlich eine Verbesserung kommen werde.

Staatsminister *Dr. Seidel* betont, in der Wirtschaft habe man die Steuerreform natürlich sehr eingehend besprochen. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats habe einstimmig, also auch mit den Stimmen der sozialdemokratischen Wirtschaftsminister, beschlossen, keinen Antrag zu stellen sondern im ganzen zuzustimmen. Im übrigen habe auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den gleichen Beschuß gefaßt. Vom bayerischen Standpunkt aus sei er der Meinung, die Steuerreform nun laufen zu lassen. Er stimme dem Herrn Ministerpräsidenten zu, wenn dieser sage, die Bundesregierung könne ja von sich aus den Vermittlungsausschuß anrufen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt dann die Frage, wie es mit den einzelnen Punkten sei, wenn der Vermittlungsausschuß von einer Mehrheit angerufen werde. Allerdings glaube er nicht, daß man sich heute über diese Angelegenheit unterhalten könne. Er empfehle, zunächst in der Vorbesprechung zu klären, welche Fragen besonders wichtig seien.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß Bayern niemals einer Verschlechterung nach der sozialen Seite zustimmen könne. Der Bundesrat könne auch nicht das Odium auf sich nehmen, daß er die Steuerreform verzögere.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* meint, man könne bis zum 18. Dezember 1954 alles abgeschlossen haben, wenn man die Anrufung des Vermittlungsausschusses auf einige Punkte beschränke.

In der Tat seien einzelne Bestimmungen einfach undurchführbar.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Wenn der Vermittlungsausschuß tatsächlich doch angerufen werden sollte, können sich die bayerischen Vertreter anschließen; dann müsse aber darauf hingewiesen werden, daß keine Verschlechterung nach der sozialen Seite erfolgen dürfe und die Anrufung sich auf die Beseitigung technischer Fehler zu beschränken habe.¹³

6. Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955)¹⁴

Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG.¹⁵

7. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes¹⁶

11 Biogramm: neuburgeraugust_18878

12 Vgl. hierzu die zweite Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16.11.1954 und die dortigen Äußerungen des Vorsitzenden des Arbeitskreises Finanz- und Steuerfragen der CDU/CSU-Fraktion Neuburger: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2674–2680.

13 Der Bundesrat lehnte in seiner Sitzung vom 3.12.1954 die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab und stimmte dem Gesetz zu. S. den Sitzungsbericht über die 132. Sitzung des Bundesrates am 3. Dezember 1954 S. 330–336. – Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 373).

14 Vgl. Nr. 206 TOP I/6.

15 Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) vom 16. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 422).

16 S. im Detail StK-GuV 10628. Vgl. *Franzen*, Steuergesetzgebung S. 195f.; vgl. thematisch (Viertes Änderungsgesetz) Nr. 220 TOP II/3. Der vorliegend behandelte Gesetzentwurf war aus den vorausgegangenen Beratungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Bundestag hervorgegangen und vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 19.11.1954 – fälschlicher- oder irrtümlicherweise unter der

Die Empfehlung des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß aus den unter Ziff. II 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 399/1/54 ersichtlichen Gründen anzurufen, wird unterstützt.¹⁷

8. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955)¹⁸

Bei der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG werden zunächst die Empfehlungen unter A 1 mit 5 der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 unterstützt. Dagegen werden von den unter B dieser Drucksache niedergelegten Empfehlungen die Ziff. III 1 g bb; i VI 1 a bb; b aa und cc und dd; 1 c aa; 1 d aa; 1 f aa; 1 g aa; VI 3 a und b, ferner c aa; VII 1 b bb; c aa; d bb; g bb; k aa; VII 2 a; IX 1 a; 2 a; 3 a; IX 6 c aa; XII b nicht unterstützt.

Bei Ziff. IX 4 a und XI wird Stimmennthaltung geübt.

Die übrigen Empfehlungen unter B der BR-Drucks. Nr. 371/1/54 werden unterstützt.¹⁹

9. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft²⁰

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 386/1/54 Ziff. II zuzustimmen.

Falls ein Antrag gestellt wird, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 die Worte „vor dem 1. Januar 1955“ durch die Worte „vor dem 30. September 1954“ zu ersetzen, schließt sich Bayern diesem Antrag an.²¹

10. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)²²

11. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes²³

12. Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs.4 des Altsparergesetzes.²⁴

und

13. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen²⁵

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

Bezeichnung „Viertes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ – verabschiedet worden. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2849–2853; BT-Drs. Nr. 963 u. Nr. 993; BR-Drs. Nr. 399/54.

17 Während der BR-Wirtschaftsausschuß in der BR-Drs. Nr. 399/1/54 von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen wollte, plädierte der BR-Finanzausschuß für diesen Schritt. Der BR-Finanzausschuß wollte insbesondere die vom BT-Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen ursprünglich vorgeschlagene Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der freien Berufe wiederhergestellt wissen. Der Deutsche Bundestag war dem Vorschlag des BT-Finanzausschusses am 19.11.1954 nicht gefolgt und hatte einen Beschuß gefaßt, der nach Auffassung der BR-Finanzausschusses „zu einem unberechtigten Vorteil für die begünstigten Berufskreise“ führe, Vgl. hierzu auch die BT-Drs. Nr. 993. – Fünftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 505).

18 Vgl. thematisch (Bundeshauptsatzgesetz 1954) Nr. 212 TOP I/1.

19 Hier fehlt im Anschluß der im Registraturexemplar gestrichene Absatz: „Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in BR-Drucks. Nr. 386/1/54 Ziff. II Zuzustimmen.“ (StK-MinRProt 25). Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 37 TOP I/5. – Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) vom 12. Juli 1955 (*BGBL. II* S. 714).

20 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 386/54. Vgl. *Franzen*, Steuergesetzgebung S. 202f.; zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (2. ÄndIHG) vom 30. März 1953 (*BGBL. I* S. 107) vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 148 TOP II/12.

21 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (3. ÄndIHG) vom 19. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 437).

22 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 720. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 387/54. Vgl. *Franzen*, Steuergesetzgebung S. 201. Zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (*BGBL. I* S. 117) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 149 TOP I/25 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 19. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 439).

23 Vgl. Nr. 231 TOP I/2. – Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 504).

24 Vgl. Nr. 215 TOP I/14.

25 Vgl. Nr. 233 TOP I/7. – Gesetz über das Abkommen vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 10. Dezember 1954 (*BGBL. II* S. 1117).

14. Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin²⁶

Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.

15. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ortsklassenverzeichnisse²⁷

Der Ministerrat beschließt, der Verordnung zuzustimmen mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. I und II der BR-Drucks. Nr. 374/1/54.²⁸

Staatssekretär Dr. Ringelmann bemerkt, der Antrag der Stadt Bamberg, in die Ortsklasse A aufgenommen zu werden, sei bisher abgelehnt worden, da die für diese Einreihung erforderliche Wohnraummiete von 11,- DM in Bamberg nicht erreicht werde; die durchschnittliche Wohnraummiete sei nämlich in Bamberg nur 9,4 bis 9,5 DM. Allerdings stehe fest, daß gerade die Beamten nicht in den billigen Altbauwohnungen der Stadt wohnten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner spricht sich dafür aus, mit dieser Begründung einen eigenen Landesantrag zu stellen, auch die Stadt Bamberg in Ortsklasse A einzureihen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.²⁹

16. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV)³⁰

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. II 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 373/1/54.³¹

17. Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes³²

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.³³

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung³⁴

26 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 375/54. – Gesetz über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin vom 19. Januar 1955 (*BGBL I* S. 30).

27 S. im Detail StK-GuV 11074. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 374/54. Vgl. Nr. 239 TOP III.

28 Bei der BR-Drs. Nr. 37471/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Ziff. I dieser BR-Drs. betraf die Änderung der Einreihung einzelner Gemeinden, Ziff. II enthielt den Vorschlag einer Entschließung des Bundesrates dahingehend, daß der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zugestimmt habe, „obwohl das Ergebnis nicht in vollem Umfang befriedigt“, dabei aber von der Erwartung ausgegangen sei, „daß die Bundesregierung dem Bundesrat spätestens mit dem Gesetzentwurf über Besoldungsreform einen Gesetzentwurf zur allgemeinen Neuordnung des Ortsklassenverzeichnisses vorlegen wird.“

29 Abdruck des Antrags des Landes Bayern als BR-Drs. Nr. 374/2/54. Dieser Antrag fand in der Bundesratssitzung vom 3.12.1954 jedoch keine Mehrheit. S. den Sitzungsbericht über die 132. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 3. Dezember 1954 S. 359f. – Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 13. Dezember 1954 (*BGBL II* S. 1208 u. *BGBL I* 1955 S. 105 (Nachrichtlicher Abdruck)).

30 S. im Detail StK-GuV 13534. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 373/54. Zum Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom 21. April 1952 (*BGBL I* S. 237) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 88 TOP I/31.

31 Bei der BR-Drs. Nr. 373/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanz- und des BR-Agrarausschusses sowie des Ausschusses für Flüchtlingsfragen; nur letzterer hatte unter Ziff. II der BR-Drs. Änderungen vorgeschlagen. – Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) vom 24. Dezember 1954 (*BGBL I* S. 518).

32 Vgl. Nr. 203 TOP I/26.

33 Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (*BGBL I* S. 506).

34 S. im Detail StK-GuV 10025, StK-GuV 10026, StK-GuV 10027 u. StK-GuV 10028. Vgl. *Kabinettprotokolle 1954* S. 439f. u. *Kabinettprotokolle 1956* S. 256f.; Frerich/Frey, Handbuch S. 84ff.; *Deutsche Verwaltungsgeschichte* Bd. 5 S. 567f.; thematisch ähnlich in vorliegendem Band Nr. 235 TOP I/31. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 358/54. Nachdem es mit dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (*BGBL I* S. 123; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 64 TOP I/6 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 82 TOP I/1) bereits zu einer organisatorischen Vereinheitlichung der bundesdeutschen Arbeitsverwaltung gekommen war, sollte nun in einem groß angelegten und umfassenden Reformgesetz – der Regierungsentwurf in der Fassung der BR-Drs. Nr. 358/54 umfaßte allein 237 Seiten – die nach 1945 in den Westzonen eingetretene Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung vereinheitlicht werden. Das Arbeitslosenversicherungsrecht in den Westzonen bzw. den Ländern gründete zwar weitgehend auf dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.7.1927, jedoch war es in den Ländern auch zu eigenständigen Rechtsentwicklungen gekommen (vgl. exemplarisch etwa *Protokolle Ehard* I Nr. 23 TOP II/f, *Protokolle Ehard* I Nr. 32 TOP III), und nach der Gründung der Bundesrepublik wurde das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927 durch eine Reihe von Bundesgesetzen modifiziert bzw. ergänzt. Mit dem vorliegend im Ministerrat behandelten Entwurf sollte primär das unübersichtliche Arbeitslosenversicherungsrecht grundlegend novelliert werden, gleichzeitig aber für die Arbeitslosen Änderungen und Verbesserungen des Leistungsrechts bringen.

Ministerialrat *Dr. Gerner* führt aus, zu diesem Gesetzentwurf lägen nicht weniger als 74 Abänderungsvorschläge vor; es sei noch nicht möglich gewesen, zu allen Anträgen Stellung zu nehmen, von denen einige sicher unbedenklich seien, während bei anderen noch Zweifel bestünden.³⁵

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, der Ministerrat könne heute sämtliche Empfehlungen nicht behandeln, er sei deshalb dafür, die unbedenklichen Punkte zu unterstützen, sich dagegen bei den anderen der Stimme zu enthalten.

Der Ministerrat beschließt, in der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG von den Empfehlungen der BR-Drucks. Nr. 358/1/54 diejenigen unter Ziff. II 6, 13, 49 und 52 b nicht zu unterstützen.

Stimmehaltung wird geübt bei den Empfehlungen unter Ziff. II 12 a und b, 14 a und b, 16 a und b, 27, 32 mit 37, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 62, 64 c und d.

Dagegen werden die Empfehlungen unter Ziff. I 1 a, 2, 3, 4, 5 a, 6, 7, 8 a, 9, 10, 11, 12, 13 a und b, II 1 mit 5, 7, 8, 9, 10, 11, 15 a und b, 17, 18, 19 mit 26, 28, mit 31, 38 mit 46, 51, 52 a, 56, 57, 60, 61, 63, 64 a und b, 65 mit 74 unterstützt.³⁶

19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes³⁷

20. Entwurf eines Gesetzes über die am 11. Dezember 1953 Unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen³⁸

und

21. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen³⁹

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

22. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁴⁰

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise⁴¹

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

24. Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik⁴²

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 155/54 I/1 wird unterstützt.⁴³

35 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 358/1/54, die die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen sowie des BR-Agrar-, des BR-Finanz-, des BR-Rechts- und des BR-Wirtschaftsausschusses enthielt.

36 Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (*BGBL. I* S. 243) erfuhr zunächst und vorläufig der Komplex der Arbeitslosenhilfe – anstatt wie bisher: der Arbeitslosenfürsorge – seine Neuregelung. Dieses Änderungsgesetz wurde später im Dezember 1956 dann in die große Gesetzesnovelle zum Arbeitslosenversicherungsrecht integriert; im Ergebnis wurde im April 1957 schließlich das nunmehr sachlich und formell vereinheitlichte Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz in seiner Neufassung veröffentlicht. – Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (*BGBL. I* S. 1018). – Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (*BGBL. I* S. 322).

37 Vgl. Nr. 233 TOP I/13. – Zweites Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 26. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 502).

38 Vgl. Nr. 220 TOP II/13. – Gesetz über die am 11. Dezember 1953 Unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen vom 10. Dezember 1954 (*BGBL. II* S. 1099).

39 Vgl. Nr. 220 TOP II/11. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen vom 10. Dezember 1954 (*BGBL. II* S. 1112).

40 S. die BR-Drs. – V – Nr. 13/54.

41 S. im Detail StK-GuV 13305. Zum Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (*BGBL. I* S. 807) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 117 TOP III/10. Es handelte sich vorliegend um einen gemeinsamen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 19.11.1954 auf Grundlage des mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Innere Verwaltung verabschiedet hatte. S. die BT-Drs. Nr. 918 u. Nr. 966; BR-Drs. Nr. 382/54; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 2834. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Dezember 1954 (*BGBL. I* S. 508).

42 Vgl. Nr. 212 TOP I/8, Nr. 215 TOP I/12 u. Nr. 220 TOP II/17.

43 In seiner Sitzung vom 16.7.1954 hatte der Bundesrat dem Verordnungsentwurf unter Maßgabe der Änderungsempfehlungen der BR-Drs. Nr. 155/4/54 – einem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Ergänzung des § 7 des Regierungsentwurfs – und der BR-Drs. Nr. 155/5/54 (s. Nr. 220 Anm. 37) zugestimmt. Rheinland-Pfalz hatte zu § 7 – „Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft“ – den Zusatz „Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt“ vorgeschlagen. S. den Sitzungsbericht über die 126. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 16. Juli 1954 S. 205. Der BR-Wirtschaftsausschuß hatte in der Folge in der BR-Drs. Nr. 155/54

25. Vorschlag für die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr⁴⁴

Nach Vortrag von Ministerialrat *Dr. Gerner* wird beschlossen, die Empfehlung, Senatsrat Kraft (Berlin) erneut vorzuschlagen, zu unterstützen, falls Nordrhein-Westfalen einen Vertreter für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr benennt könne dieser Vorschlag unterstützt werden.

26. Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern⁴⁵

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Empfehlungen unter Ziff. 1 mit 7 der BR-Drucks. Nr. 267/1/54.

27. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes⁴⁶
und

28. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953⁴⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

II. Änderung der §§ 1 Abs. 2 und 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12. März 1952 (JuVAPO) – GVBl. S. 103; hier: Genehmigung durch die Staatsregierung gemäß Art. 47 Ziff. 6 BayBG⁴⁸

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, das Landespersonalamt habe um die Genehmigung der Staatsregierung zu einigen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 12. März 1952 gebeten.⁴⁹ Es handle sich im wesentlichen darum, daß zur ersten jur. Staatsprüfung auch Nichtdeutsche zugelassen werden könnten, ferner, um die Angleichung des Urlaubs der Rechtsreferendare an die Urlaubsverordnung der Staatsregierung vom 28.7.1954.⁵⁰

Der Ministerrat beschließt, die Genehmigung zu den beantragten Änderungen zu erteilen.⁵¹

III. Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung⁵²

Staatssekretär *Krehle* nimmt Bezug auf die allen Kabinettsmitgliedern vorliegende Note des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 26. November 1954.⁵³ Ein Briefwechsel zwischen den Ländern und der Bundesregierung habe zu dem Ergebnis geführt, daß der Bund nur 85% der Ausgaben für diejenigen Arbeitslosen übernehme, die in fürsorgerechtlicher Hinsicht hilfsbedürftig seien und zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehörten. Für diesen Personenkreis betrage aber der Anteil an den Gesamtausgaben 52,3%, wovon der Bund 85% übernehme. Das bedeute, daß der Bund 1,84 Mio DM, der Bayerische Staat 2,31 Mio DM bereitzustellen habe.

I/1 dann empfohlen, von dem bereits beschlossenen Änderungsvorschlag zu § 7 abzusehen. – Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik vom 31. Januar 1955 (BAnz. Nr. 25, 5.2.1955).

44 S. die BR-Drs. Nr. 364/54.

45 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 267/54. – Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 19. Januar 1955 (BGBl. I S. 33).

46 S. im Detail StK-GuV 12815. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 369/54. Zum Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/5. – Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440).

47 S. im Detail StK-GuV 10038. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 362/54. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 233 TOP I/19. – Verordnung Z Nr. 2/54 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 22. Dezember 1954 (BAnz. Nr. 252, 31.12.1954).

48 S. im Detail StK-GuV 668; MK 65534. Zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 12. März 1952 (GVBl. S. 103) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 85 TOP VI.

49 Schreiben des Generalsekretärs des Landespersonalamtes, MinDirig Erber, an MPr. Ehard, 11.11.1954 (StK-GuV 668)

50 S. hierzu Nr. 221 TOP VI.

51 Bekanntmachung über die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 10. Dezember 1954 (GVBl. S. 324).

52 Vgl. Nr. 234 TOP VII/a u. Nr. 239 TOP IV.

53 Schreiben von Staatssekretär Krehle an MPr. Ehard und an die anderen Ressorts, 26.11.1954 (MInn 88832).

Der Landtag habe nun am 28. Oktober 1954 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, durch den Bundesrat zu erwirken, daß alle Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung berücksichtigt werden.⁵⁴ Für den Fall, daß eine entsprechende Regelung des Bundes nicht mehr rechtzeitig eintreffe, werde die Staatsregierung ersucht, von sich aus die Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in die Weihnachtsbeihilfe 1954 einzubeziehen. Das würde eine Mehrbelastung des bayer. Staatshaushalts in Höhe von 1,3 Mio DM bedeuten.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* verweist demgegenüber auf die Erklärung des Herrn Staatsministers der Finanzen im Ministerrat vom 24. November 1954.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* entgegnet, von dem Beschuß des Landtags abgesehen, halte er es für unmöglich, im Gegensatz zu den vergangenen Jahren heuer die Weihnachtsbeihilfe nur einem Teil der Unterstützungsempfänger zu gewähren.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an und beschließt, alle Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in die Weihnachtsbeihilfe 1954 einzubeziehen.⁵⁵

IV. Regelung des Dienstes an den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten

Ministerpräsident *Dr. Ehard* nimmt Bezug auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 1954 und empfiehlt, die Behandlung dieses Punktes zurückzustellen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁵⁶

[V.] Weihnachtzuwendungen an Beamte

Ministerialrat *Dr. Gerner* verweist auf einen Beschuß des Finanz- und Haushaltausschusses des Bayer. Senats vom 24. November 1954, der folgenden Wortlaut trage:⁵⁷

„Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob die finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können, damit auch im Jahre 1954 die Weihnachtsvergütung auch an die Beamten wie im Vorjahr zur Auszahlung gelangt.“

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt fest, daß der Bund nur Kinderzulagen an Beamte mit einem Grundgehalt unter 420,- DM gewähre. Auch der Bayerische Staat könne darüber hinaus nicht gehen, außer es liege ein entsprechender Beschuß des Landtags vor. Der bisherige Landtag habe aber noch keinen derartigen Beschuß gefaßt, man könne also höchstens abwarten, ob der Zwischenausschuß oder der neugewählte Landtag eine entsprechende Entscheidung träfen.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

[VI.] Inverkehrbringen von Bieren, die unter Verwendung von Zucker bereitet sind⁵⁸

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert an die Behandlung dieser Frage in einer früheren Ministerratssitzung und teilt mit, daß das Oberste Landesgericht Bedenken trage, ein Rechtsgutachten zu erstatten.⁵⁹ Mit Rücksicht auf ein Urteil des Landgerichts Würzburg forderten nun die Rechtsanwälte der außerbayerischen Brauereien, daß die Vollzugsorgane angewiesen würden, keine Strafanzeigen in den Fällen

54 S. hierzu Nr. 239 Ann. 10.

55 Gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. II 3 – 6511 e 320/54 und des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge Nr. II – 7321 – 22/54 vom 1. Dezember 1954 über Weihnachtsbeihilfen 1954 für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49, 4.12.1954).

56 Zum Fortgang s. Nr. 241 TOP IV.

57 S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7 Anlage 203.*

58 Vgl. Nr. 231 TOP V, Nr. 232 TOP XIV u. Nr. 233 TOP VIII.

59 Schreiben des Präsidenten des Bayer. Obersten Landesgerichts, Franz Gipser, an das StMJu, 27.10.1954. Darin führte der Gerichtspräsident aus, daß sich die gemäß § 10 des Gesetzes Nr. 124 (s. hierzu Nr. 233 Ann. 65) dem Obersten Landesgericht obliegende Erstattung von Rechtsgutachten für die Staatsregierung dem Sinn dieser Bestimmung nach nur auf Gesetzentwürfe beschränken könne. Es stoße aber auf „erhebliche Bedenken, die gutachtliche Tätigkeit des Obersten Landesgerichts für Fälle in Anspruch zu nehmen, die diesem Gericht als erkennendem Gericht im ordentlichen Verfahren zur Entscheidung vorgelegt werden können.“ (MInn 108423).

zu stellen, in denen Süßbier in den Vorkehr gebracht werde. Er halte eine derartige Anweisung für unmöglich. Im übrigen müsse nun eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden.⁶⁰

Der Ministerrat nimmt auch diese Mitteilung zur Kenntnis.⁶¹

[VII. J Institut für Holzforschung in München]⁶²

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner verliest ein Schreiben des Landeskriminalamts, wonach sich das in der Winzererstraße 43 untergebrachte Holzforschungsinstitut immer mehr ausdehne und nun weitere zehn Räume verlange.⁶³ Nachdem an sich schon das Nebeneinander von Institut und Landeskriminalamt sehr mißlich sei, müsse er es ablehnen, noch weitere Räume zur Verfügung zu stellen.

Staatsminister Dr. Schwalber erwiderst, er werde diese Angelegenheit, die ihm bisher noch nicht bekannt geworden sei, nachprüfen lassen.⁶⁴

[VIII. J Durchführung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz]

Staatssekretär Dr. Ringelmann verweist auf seine Note vom 27. November 1954 an die Bayer. Staatskanzlei, in der mitgeteilt werde, daß mit der nunmehrigen Fassung des Beitragsvertrags Einverständnis bestehe. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen hätten weiterhin in der Frage der Anwendung des Art. 10 des Staatslotterievertrages einem Schreiben des Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz folgenden Inhalts zugestimmt:

„In Übereinstimmung mit der Auffassung der Länder Baden-Württemberg und Hessen darf ich Ihnen mitteilen, daß Art. 10 des Staatslotterievertrages bei der Einführung einer staatlichen Zahlenlotterie in der jetzt bekannten Spielform keine Anwendung findet. Dem Herrn Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Hessen habe ich von mir unterschriftlich vollzogene Ausfertigungen des Beitragsvertrages mit der Bitte um Unterzeichnung zugeleitet.“

Er dürfe deshalb bitten, dieses Schreiben sobald als möglich an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz zu richten, ferner nunmehr auch den Herrn Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg und Hessen die Ausfertigungen des Beitragsvertrages zur Unterzeichnung zuzuleiten und auch Rheinland-Pfalz eine Ausfertigung zuzustellen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirektor

60 In einem Rechtsstreit zwischen zwei Brauereien vor dem Landgericht Würzburg hatte das Gericht in seinem Urteil vom 20.8.1954 dem Antragsgegner per einstweiliger Verfügung verboten, die Behauptung zu verbreiten, daß der Vertrieb von sog. Nährbier in Bayern verboten sei und unter Strafe stehe; mit diesem Urteil hatte sich das Landgericht Würzburg der Haltung und Rechtsauffassung des StMI nicht angeschlossen.

61 Der juristische Grundsatzstreit um die Einfuhr und den Vertrieb des sogenannten Süßbieres in Bayern sollte sich noch über Jahre hinziehen. In Einzelurteilen betreffend sämtlich ganz ähnlich gelagerte Verfahren wegen Vergehens gegen das Biersteuergesetz folgte der Erste Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts Ende Mai 1956 schließlich der Auffassung des StMI, daß die Herstellung und der Verkauf von Süßbier gegen das Lebensmittelgesetz verstöße. S. hierzu die Materialien in MInn 108426.

62 Vgl. Nr. 198 TOP VI, Nr. 200 TOP VI, Nr. 201 TOP IX, Nr. 204 TOP XI, Nr. 230 TOP IV, Nr. 232 TOP VI u. Nr. 236 TOP VIII.

63 Dieses Schreiben in den einschlägigen Unterlagen nicht ermittelt.

64 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 1 Nr. 15 TOP XI.